

**Gemeinde Wurmlingen
Landkreis Tuttlingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung) vom 11. Oktober 1993**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmlingen am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 15 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 2

§ 27 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 28) mit dem Nutzungsfaktor (§ 29). Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzfläche (§ 28) 3,27 € (exkl. 7% Umsatzsteuer).
- (2) Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (3) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 30 Abs. 5 sind die tatsächlichen Geschossflächen der Gebäude. In den Fällen des § 30 Abs. 5 Nr. 2 sind sie dies nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschossflächen übersteigen.
Die tatsächlichen Geschossflächen werden dadurch ermittelt, dass die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse (§ 29 Abs. 7) vervielfacht wird.

§ 3

§ 37 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Zählertarif und Verbrauchsgebühren

- (1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus
 - a) einer Grundgebühr (§ 38)
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).
- (2)
 1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 39) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,68 € (netto) bzw. 1,80 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
 2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,68 € (netto) bzw. 1,80 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
 3. Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 1,68 € (netto), 1,80 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 4

§ 38 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt

a) bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q_{max})			
3 und 5 cbm/h	7 und 10 cbm/h	20 cbm/h	30 cbm/h
Nenndurchfluss			
1,5 und 2,5 cbm/h	3,5 und 5 (6) cbm/h	15 cbm/h	
<i>Überlastdurchfluss (Q_4)</i>			
3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
<i>Dauerdurchfluss (Q_3)</i>			
2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
12 € netto/Jahr	18 € netto/Jahr	30 € netto/Jahr	48 € netto/Jahr
12,84 € brutto/Jahr	19,26 € brutto/Jahr	32,10 € brutto/Jahr	51,36 € brutto/ Jahr

b) bei Verbundzählern
Nenndurchfluss von

50/5 cbm/h	80/5 cbm/h
204 € netto/Jahr	264 € netto/Jahr
218,28 brutto/Jahr	282,48 brutto/Jahr

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 5

§ 40 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung

Pauschaltarif

(1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 41 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge 1,68 € (netto), 1,80 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) erhoben.

§ 6

§ 49 (Umsatzsteuer) der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

-entfällt-

§ 7

§ 51 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

2) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurmlingen, den 15.12.2025

Schellenberg
Bürgermeister